

Ergänzende Bestimmungen zu den Netzzugangsbedingungen (EBNZB)

gültig für Transporte ab 01.01.2016

Teil I: Allgemeines	3
§ 1 Definitionen	3
§ 2 Rangfolge bei Widersprüchen	3
§ 3 Anwendungsbereich für alle Nowega-Netzbereiche	3
Teil II: Ergänzende Bestimmungen	4
§ 4 Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen	4
§ 5 Nutzungsbeschränkung fester Kapazitäten	4
§ 6 Entgelt für Kapazitätsüberschreitung (Vertragsstrafe)	4
§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung	4
Teil III: Zusätzliche Dienstleistungen	5
§ 8 Vertragsabschluss bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen	5
§ 9 Kapazitätsprodukte	5
§ 10 Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (bFZK) Bedingung: „Qualität“	5
§ 11 Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (bFZK) Bedingung: „Fluss“	5
§ 12 Gegenstromkapazitäten	5
§ 13 Rabattierte Kapazitäten	6
§ 14 Nominierungsersatzverfahren	6
§ 15 Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle	7
§ 16 Differenzmengen	7
§ 17 Online-Messdaten / Ersatzwert	7
§ 18 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung (gemäß §13d Ziff. 3) Ein- und Ausspeisevertrag	7

Teil I: Allgemeines**§ 1 Definitionen**

Es gelten die in den „Netzzugangsbedingungen der Nowega“ (NZB) genannten Definitionen, soweit in diesen EBNZB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Rangfolge bei Widersprüchen

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen gelten die Geschäftsbedingungen der Nowega in folgender Reihenfolge:

- NZB
- Preisblatt
- EBNZB

§ 3 Anwendungsbereich für alle Nowega-Netzbereiche

Im Internet unter www.nowega.de veröffentlichte Geschäftsbedingungen gelten für alle Nowega-Netzbereiche einschließlich der erforderlichen Hilfsdienste.

§ 4 Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen

Bestehende Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen für einzelne Ein- und Ausspeisepunkte ergeben sich aus dem unter www.nowega.de veröffentlichten Preisblatt, den NZB und diesen EBNZB.

§ 5 Nutzungsbeschränkung fester Kapazitäten

1. Nowega ermittelt die an Ein- und Ausspeisepunkten der Nowega verfügbaren festen Kapazitäten unter Berücksichtigung der technischen Eigenschaften ihres Gastransportsystems, zugesicherter Flexibilitätsdienstleistungen, die Nowega auf fester Basis von Dritten zur Verfügung gestellt werden, sowie unter Berücksichtigung auf der Grundlage analysierter Lastflüsse der Vergangenheit aus Sicht eines vernünftigen und umsichtig planenden Netzbetreibers voraussichtlich gegebener zukünftiger Lastflüsse („prognostizierte Lastflussannahmen“).
2. Sollte das Nutzungsverhalten der Transportkunden diesen prognostizierten Lastflussannahmen aus Sicht eines vernünftig und umsichtig planenden Netzbetreibers nicht vorhersehbaren Gründen nicht entsprechen und dessen Umsetzung aus netztechnischen Gründen nicht möglich sein, hat Nowega das Recht, die Nutzung gemäß § 3 Ziffer 1 bzw. § 4 Ziffer 1 NZB der durch Transportkunden kontrahierten festen Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten zu beschränken und, falls erforderlich, auszuschließen.

§ 6 Entgelt für Kapazitätsüberschreitung (Vertragsstrafe)

Im Falle einer unberechtigten stündlichen Kapazitätsüberschreitung gemäß § 30 NZB bzw. § 18 Ziff. 6 KoV VIII und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV VIII gilt Folgendes:

Bei einer Überschreitung der gebuchten bzw. intern bestellten Kapazität zahlt der Transportkunde für den auf die Überschreitung entfallenden Anteil der in Anspruch genommenen Kapazität das vierfache spezifische Ein- bzw. Ausspeiseentgelt gemäß Teil 10 des im Internet unter www.nowega.de veröffentlichten Preisblattes der Nowega. Die weiteren Bestandteile des Gesamtentgeltes (wie z.B. Biogasentgelt, MRU-Umlage) werden in einfacher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Nowega erteilt dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen zu Beginn eines jeden Monats jeweils Rechnung über alle im Voraus zu entrichtenden Entgelte gemäß Preisblatt für den laufenden Monat. Dies umfasst insbesondere die Entgelte für gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten.
2. Entgelte und Zahlungen, die erst nach Ablauf eines Monats oder später ermittelt werden können, werden bei der nächsten Rechnungslegung berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere:
 - Vertragsstrafen,
 - Kurzfristbuchungen,
 - Day-Ahead Buchungen,
 - Within-Day Buchungen
3. Die vollständigen Rechnungsbeträge sind von dem Transportkunden zahlbar mit Wertstellung zum 15. (fünfzehnten) des Transportmonats bzw. 10 (zehn) Tage nach Rechnungserhalt. Fällt dieser Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauf folgende Werktag als Fälligkeitstermin.
4. Bei sämtlichen ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte im Sinne des jeweils gültigen Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Vertragsabschluss bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen

Nowega bietet ein vertraglich und separat zu vereinbarendes Nominierungsersatzverfahren an. Für die Nutzung dieser zusätzlichen Dienstleistung, ist der Transportkunde verpflichtet, eine schriftliche, verbindliche Anfrage bei Nowega zu stellen.

Nowega wird die Anfrage auf Umsetzbarkeit überprüfen und dem Transportkunden ggf. ein Angebot unterbreiten.

§ 9 Kapazitätsprodukte

1. Für Ein- und/oder Ausspeisepunkte im Nowega-Netzbereich, an denen feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) nicht verfügbar sind, wird Nowega prüfen, ob Kapazitäten als bedingte frei zuordenbare Kapazität (bFZK) bzw. beschränkt frei zuordenbare Kapazität (BZK) angeboten werden können. Der Transportkunde verzichtet hierfür auf die flexible Nutzbarkeit der Ein- oder Ausspeisekapazitäten.
2. Der Transportkunde ist berechtigt, die kontrahierte Kapazität gemäß §§ 3 und 4 der NZB zu nutzen, sofern und soweit die jeweilige Bedingung / Beschränkung der Kapazität erfüllt ist. Sofern und soweit die jeweilige Bedingung / Beschränkung nicht erfüllt ist, ist Nowega berechtigt, die jeweilige Kapazitäten in der Nutzung gemäß § 29 Ziffer 2 NZB einzuschränken.
3. Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 Ziffer 1 NZB bietet Nowega derzeit bFZK an. Nowega kennzeichnet die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte im jeweils gültigen Preisblatt, an denen dieses Kapazitätsprodukt angeboten wird, entsprechend.

§ 10 Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (bFZK)

Bedingung: „Qualität“

Diese Kapazität ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes GASPOOL mit der flussabhängigen Nutzungseinschränkung, dass im Falle einer physisch durch Nowega nicht gewährleisteten Gasqualität gemäß DVGW G260 für L-Gas die gebuchten flussabhängig bedingten frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten in das Nowega Netz solange unterbrochen werden, um die Gasqualität gemäß DVGW G 260 jederzeit zu gewährleisten. Die Punkte, an denen diese Kapazitätsart angeboten wird, sind im Preisblatt entsprechend gekennzeichnet.

§ 11 Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität (bFZK)

Bedingung: „Fluss“

Diese Kapazität ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes GASPOOL mit der lastabhängigen Nutzungseinschränkung, dass im Falle einer physischen Überspeisung des Nowega-Netzes, die nicht durch den Einsatz von interner Regelenergie aufgefangen werden kann, alle gebuchten bedingten frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten in das Nowega Netz solange unterbrochen werden, um eine unzulässige Überspeisesituation nicht auftreten zu lassen. Die Punkte, an denen diese Kapazitätsart angeboten, wird sind im Preisblatt entsprechend gekennzeichnet.

§ 12 Gegenstromkapazitäten

1. Transportkunden können grundsätzlich Einspeisekapazitäten an Ausspeisepunkten (Gegenstromspeisung) bzw. Ausspeisekapazitäten an Einspeisepunkten (Gegenstromausspeisung) buchen. Es handelt sich in einem solchen Fall um Gegenstromspeise- bzw. Gegenstromausspeisekapazitäten. Die Buchung solcher Kapazitäten ist ausschließlich auf unterbrechbarer Basis möglich.

2. Für Gegenstromspeise- bzw. Gegenstromausspeisekapazitäten gelten die von Nowega im Internet unter www.nowega.de veröffentlichten Entgelte des Preisblattes.

§ 13 Rabattierte Kapazitäten

1. An den buchbaren Entry- sowie Exit-Punkten des Speichers Empelde bietet Nowega netzentgeltseitig sowohl rabattierte bedingte frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK), rabattierte frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) sowie rabattiert unterbrechbare Kapazitäten (uK) an, als auch nicht rabattierte bedingte frei zuordenbare Kapazitäten (bFZKunrab), nicht rabattierte frei zuordenbare Kapazitäten (FZKunrab) sowie nicht rabattiert unterbrechbare Kapazitäten (uKunrab) an.
2. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE¹ bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen maximal in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität sowohl in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität als auch in einen oder mehrere übliche Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten eingebracht werden. Ein üblicher Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto bezeichnet einen/ein Bilanzkreis/Subbilanzkonto, der/das kein Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazität ist.
3. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere übliche Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten eingebracht werden.
4. Um Speicherbetreibern eine korrekte Rabatt-Kontenführung zu ermöglichen ist Nowega berechtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten des Transportkunden an den Speicherbetreiber weiterzugeben.
5. Der für das rabattierte Entgelt, auf das spezifische Nowega Entgelt, anzuwendenden Faktor ist im Preisblatt entsprechend ausgewiesen.

§ 14 Nominierungsersatzverfahren

1. Nowega bietet ein Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 NZB an.
2. Der Transportkunde verschafft Nowega hierfür den Zugang zu ausreichend flexiblen Aufkommensquellen. Nowega prüft die Einspeisung der flexiblen Aufkommensquellen über die stundenbezogenen Messwerte der in das Nominierungsersatzverfahren eingebrachten Ausspeisepunkte alle 3 (drei) Minuten.
3. Sofern aufgrund technischer Schwierigkeiten keine stundenbezogenen Messwerte alle drei (drei) Minuten zur Verfügung stehen, werden durch Nowega Ersatzwerte eingesetzt. Der zur Anwendung kommende Mechanismus zur Ersatzwertbildung ist zwischen den Vertragspartnern vorab abzustimmen.
4. Der Transportkunde hat Einwendungen gegen die Ausführung des Nominierungsersatzverfahrens durch Nowega innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen vorzubringen.
5. Der Transportkunde kann Änderungen hinsichtlich der anzusteuernenden Ausspeisepunkte, einschließlich der Aufnahme neuer Ausspeisepunkte, mit einer Frist von 10 (zehn) Werktagen zum folgenden Monat vornehmen.
6. Der Transportkunde hat das Recht, die Vereinbarung über das Nominierungsersatzverfahren mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

¹ Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 Gas-NEV vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608)

7. Entsprechen die Aufkommensquellen nicht bzw. nicht mehr den technischen Anforderungen gemäß § 15, ist Nowega berechtigt, die Vereinbarung über das Nominierungsersatzverfahren mit einer Frist von 10 (zehn) Werktagen zu kündigen.
8. Nowega ist berechtigt, zu jeder Zeit eine technische Prüfung der jeweiligen Aufkommensquelle im Hinblick auf die technischen Anforderungen gemäß § 15 vorzunehmen.

§ 15 Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle

Die flexible Aufkommensquelle muss folgende technische Mindestanforderungen erfüllen:

- ausreichend kurze An- und Abfahrzeit,
- ausreichende regionale Nähe der Aufkommensquelle zu den Ein- und Ausspeisepunkten des entsprechenden Bilanzkreises,
- ausreichende Verfügbarkeit (Menge und Leistung),
- zuverlässige Datenübertragung der Online-Messdaten.

§ 16 Differenzmengen

Entstehen Abweichungen durch zeitweise Nichtverfügbarkeit von flexiblen Aufkommensquellen, übernimmt Nowega für diese Abweichung keine Haftung. Die bei der Bilanzkreisabrechnung daraus ggf. entstehenden Kosten trägt der jeweilige Bilanzkreisverantwortliche.

§ 17 Online-Messdaten / Ersatzwert

Die Übertragung der Online-Messdaten an Nowega hat grundsätzlich über den technischen Standard TASE.2 zu erfolgen. Ist eine Übertragung über TASE.2 nicht möglich, wird Nowega prüfen, welche anderen Übertragungsarten umsetzbar sind.

Bei Fehlern während der Übertragung der Online-Messdaten, wird Nowega auf Wunsch des Transportkunden einvernehmlich Verfahren für die Ersatzwertbildung anwenden.

§ 18 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung (gemäß §13d Ziff. 3) Ein- und Ausspeisevertrag

1. Ein unterbrechbarer untertägiger Kapazitätsvertrag durch Übernominierung kommt ergänzend zu § 13d Ziffer 3 Ein- und Ausspeisevertrag auch dann zustande, wenn keine gebuchten Kapazitäten in den Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto eingebracht worden sind. In diesem Fall kommt der Kapazitätsvertrag mit dem Transportkunden zustande, der auch Bilanzkreisverantwortlicher des Bilanzkreises bzw. Subbilanzkontos ist, welches übernominiert wurde.
2. Die Information über die Buchung gem. § 13 d Ziff. 2 letzter Satz erfolgt per Edig@s-Nachricht an den Transportkunden bzw. an den von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen und per E-Mail an den Transportkunden, mit dem dieser untertägige Kapazitätsvertrag durch Übernominierung zustande gekommen ist.